

## 767 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 9. 11. 1988

# Regierungsvorlage

**Bundesverfassungsgesetz vom  
XXXXXXXXXXXX, mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, wird wie folgt geändert:

Dem bisherigen § 6, der die Bezeichnung Abs. 1 erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Erhebung von zwei oder mehreren (auch gleichartigen) Abgaben in den in Abs. 1 genannten Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander ist zulässig.“

### Artikel II

(1) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes geltende Bundes- und Landesgesetze ist § 6 Abs. 2 F-VG 1948 in der Fassung des Art. I vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder, dRGBl. 1934 I S 253, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983 sowie für die Verordnung des Reichsministers der Finanzen über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen, dRGBl. 1939 I S 691.

### Artikel III

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft und mit 31. Dezember 1992 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## VORBLATT

### **Problemstellung und Zielsetzung:**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit zwei Erkenntnissen vom 17. März 1988, G 7-36/88-14 und G 37-61/88-12, die Zinsertragsteuer und die Aufsichtsratsabgabe mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, daß § 6 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 eine taxative Aufzählung der zulässigen Abgabenformen vornimmt. Die Form einer ausschließlichen Bundesabgabe (Zinsertragsteuer, Aufsichtsratsabgabe) neben einer von demselben Besteuerungsgegenstand erhobenen gemeinschaftlichen Bundesabgabe (Einkommensteuer) ist gem. § 6 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 nicht vorgesehen und daher verfassungswidrig.

Im Lichte dieses Erkenntnisses zeigt sich, daß Gefahr besteht, daß weitere, zum Teil sehr ertragreiche Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben als verfassungswidrig aufgehoben werden könnten.

Es ist daher eine verfassungsrechtliche Absicherung der bestehenden Abgabensysteme für alle Gebietskörperschaften vorzunehmen.

### **Lösung:**

Ergänzung des § 6 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 in der Form, daß die Erhebung von zwei oder mehreren Abgaben in den derzeit schon bestehenden Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander für zulässig erklärt wird.

Diese „Übergangsregelung“ wird mit 31. Dezember 1992 befristet. Die Finanzausgleichspartner kamen überein, bis Ende 1991 eine neue finanzverfassungsrechtliche Grundlage für das Abgabewesen ab dem 1. Jänner 1993 auszuarbeiten.

### **Kosten:**

Mit der vorliegenden Finanz-Verfassungsgesetz-Novelle sind keine Kosten verbunden.

## Erläuterungen

### Allgemeine Bemerkungen

Der Verfassungsgerichtshof hat mit zwei Erkenntnissen vom 17. März 1988, G 7-36/88-14 und G 37-61/88-12, den Abschnitt XIV des Bundesgesetzes über die Einführung einer Zinsertragsteuer, BGBl. Nr. 587/1983, den Abschnitt X („Zinsertragsteuer“) des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 531/1984 sowie den Abschnitt I („Zinsertragsteuer“) des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1986 und das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934, dRGBl. I S 253, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983 sowie die Verordnung des Reichsministers der Finanzen über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 31. März 1939, dRGBl. I S 691, als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Begründung stützt sich im wesentlichen auf den vom Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis zur Bundeskraftfahrzeugsteuer vom 10. März 1977, G 2/76-19, eingenommenen Standpunkt, daß nämlich § 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 eine taxative Aufzählung der zulässigen Abgabenformen vornimmt und daher das Verbot an den einfachen Gesetzgeber enthält, Abgabenformen vorzusehen, die in dieser Aufzählung nicht enthalten sind. § 6 Finanz-Verfassungsgesetz sieht nun die Form einer ausschließlichen Bundesabgabe (Zinsertragsteuer, Aufsichtsratsabgabe) neben einer von demselben Besteuerungsgegenstand erhobenen gemeinschaftlichen Bundesabgabe (Einkommensteuer) nicht vor. Eine solche Abgabenform ist daher verfassungswidrig.

Untersucht man im Lichte dieser Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes die Abgabenstruktur, zeigt sich, daß eine ganze Reihe von weiteren Abgaben (Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben) verfassungsrechtlich nicht abgesichert sind und — sofern Abgabepflichtige den Weg zum Verfassungsgerichtshof suchen — die Gefahr besteht, daß weitere Abgaben als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Als vom Aufkommen her als sehr wesentlich zu bezeichnende Abgaben seien in diesem Zusammenhang ua. angeführt:

- **Umsatzsteuer** (Aufkommen im Jahr 1987: 130,8 Mrd. S) und **Abgabe von alkoholischen**

**Getränken** (1987: 2,7 Mrd. S); zwei gemeinschaftliche Bundesabgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

- **Umsatzsteuer** und **Versicherungssteuer** (1987: 3,7 Mrd. S); gemeinschaftliche und ausschließliche Bundesabgabe von demselben Besteuerungsgegenstand.
- **Umsatzsteuer** und **Mineralölsteuer** (1987: 17,3 Mrd. S); zwei gemeinschaftliche Bundesabgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.
- **Körperschaftsteuer** (1987: 10,2 Mrd. S) und **Kapitalertragsteuer** (1987: 1,3 Mrd. S); ausschließliche und gemeinschaftliche Bundesabgabe von demselben Besteuerungsgegenstand.
- **Vermögensteuer** (1987: 4,5 Mrd. S) und **Grundsteuer** (1986: 3,514 Mrd. S); ausschließliche Bundesabgabe und ausschließliche Gemeindeabgabe von demselben Besteuerungsgegenstand.
- **Feuerschutzsteuer** (1987: 510 Mio. S), **Versicherungssteuer** und **Umsatzsteuer**; ausschließliche Landesabgabe, ausschließliche Bundesabgabe und gemeinschaftliche Bundesabgabe von demselben Besteuerungsgegenstand.
- **Fremdenverkehrsabgaben** (1986: insgesamt 776 Mio. S) und **Umsatzsteuer**; ausschließliche Gemeindeabgabe bzw. ausschließliche Landesabgabe oder gemeinschaftliche Landesabgabe — länderspezifisch — und gemeinschaftliche Bundesabgabe von demselben Besteuerungsgegenstand.

Da die angeführten Abgaben — die Aufstellung ist nur beispielhaft zu verstehen — für die Haushalte aller Gebietskörperschaften von essentieller Bedeutung sind und eine allfällige Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf die staatsfinanziellen Interessen nicht zu verantworten wäre, ist es erforderlich, durch Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 eine verfassungsrechtliche Absicherung vorzunehmen.

Die vorliegende Finanz-Verfassungsgesetz-Novelle soll gleichzeitig mit dem Finanzausgleichsgesetz 1989 am 31. Dezember 1992 außer Kraft treten. Die Finanzausgleichspartner haben anlässlich der Verhandlungen über das FAG 1989 Einver-

nehmen darüber erzielt, bis Ende 1991 eine neue finanzverfassungsrechtliche Grundlage für das Abgabewesen ab dem 1. Jänner 1993 auszuarbeiten, damit die Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz 1993 bereits auf dieser neuen verfassungsgesetzlichen Basis geführt werden können.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen

**Artikel I** ermächtigt Bund und Länder — die Gemeinden bedürfen dazu einer bundes- oder landesgesetzlichen Ermächtigung — zwei oder mehrere (auch gleichartige) Abgaben in den in § 6 Abs. 1 in der Fassung der gegenständlichen Novelle genannten Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander zu erheben.

**Artikel II Abs. 1** sichert die rückwirkende Geltung der Bestimmung des Artikels I bis 1948. Dadurch soll eine finanzielle Belastung aller Gebietskörperschaften durch erfolgreiche Anfechtungen von Abgabengesetzen vor dem Verfassungsgerichtshof bis 1948 zurück ausgeschlossen werden.

Mit **Artikel II Abs. 2** soll die Wirkung der Novelle für die Anlaßfälle in den Verfahren

G 37-61/88-12 (Aufsichtsratsabgabe) ausgeschlossen werden. Es soll damit auch zum Ausdruck kommen, daß das vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannte und mit Wirkung vom 31. Dezember 1988 aufgehobene Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder — wie auch die Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen — von dieser Novelle nicht berührt werden.

Die Verfassungswidrigkeit des mit 31. Dezember 1988 außer Kraft tretenden Gesetzes kann wegen dieser Ausnahmerebestimmung nicht neuerlich vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden, da dieses im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nach der Aufhebung verfassungsrechtlich unangreifbar geworden ist.

**Artikel III** setzt die gegenständliche Finanz-Verfassungsgesetz-Novelle mit 1. Oktober 1988 in Kraft und beschränkt die Geltungsdauer bis Ende 1992. Damit soll die verfassungsgesetzliche Grundlage für das bestehende Abgabensystem für diesen Zeitraum gesichert werden. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, soll bis Ende 1991 eine neue verfassungsgesetzliche Basis für das Abgabewesen geschaffen werden.